



TAX NEWSLETTER

Freier Dienstvertrag – verschärfte Sichtweise des OGH

Ein freier Dienstvertrag liegt vor, wenn der Dienstnehmer

- die Möglichkeit der freien Vereinbarung von Arbeitszeit und Arbeitsort, und
- die Möglichkeit sich vertreten zu lassen

hat. Zumindest bis dato.

Nun hat sich der Oberste Gerichtshof wie folgt dazu geäußert:

Ob ein freies oder ein echtes Dienstverhältnis vorliegt, ist verstärkt danach zu beurteilen, ob der Dienstnehmer

- in den Betrieb eingegliedert ist,
- an die Arbeitszeit und
- an den Arbeitsort des Dienstgebers gebunden ist
- überwiegend Betriebsmittel des Dienstgebers verwendet.

Liegen diese vier Voraussetzungen vor, dann ist von einem echten Dienstverhältnis auszugehen. Die Tatsache, dass im freien Dienstvertrag ein Vertretungsrecht vereinbart ist, macht aus einem Vertrag noch keinen freien Dienstvertrag. Nur wenn die Vertretungsmöglichkeit tatsächlich in die Praxis umgesetzt wird, kommt diesem Vertragselement Bedeutung zu.

Wien, im Februar 2007

Mag. Christine Casapicola

Casapicola & Gross
Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH